

Bestimmungen zum Sondervertrag für Elektro-Wärmepumpen

1. Preisanpassung, Energiesteuern, Abgaben und Belastungen, Emissionshandel sowie Umsatzsteuer

1.2. Preisanpassung

- 1.2.1. rhenag hat das Recht, den Arbeitspreis und den Mess- und Schaltpreis anzupassen. Eine solche Anpassung wird rhenag der Kundin / dem Kunden mit einer Frist von zwei Monaten schriftlich ankündigen.
- 1.2.2. Erhöht rhenag gemäß Ziffer 1.1.1 den Arbeitspreis oder / und den Mess- und Schaltpreis, ist die Kundin / der Kunde innerhalb der Ankündigungsfrist berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist einem Monat zum Ende des der Ankündigung folgenden Kalendermonats zu kündigen.
- 1.2.3. Vorstehende Ziffern 1.1.1 und 1.1.2 gelten nicht für Preisänderungen gemäß den Ziffern 1.2 und 1.3.

1.3. Energiesteuern, Abgaben und Belastungen, Emissionshandel

- 1.3.1. In dem in Rechnung zu stellenden Arbeitspreis sind die Belastungen aus dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) sowie die im Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegte Stromsteuer enthalten.
- 1.3.2. rhenag ist berechtigt, das Entgelt für die Stromlieferung bei Änderungen der Stromsteuer entsprechend anzupassen.
- 1.3.3. Soweit künftig weitere Energiesteuern, eine CO₂-Steuer oder sonstige die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie belastende Steuern, Abgaben irgendwelcher Art oder sonstige sich aus gesetzlichen Bestimmungen ergebende, die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Belastungen wirksam werden sollten, werden diese in der jeweiligen Höhe von der Kundin/dem Kunden getragen.
- 1.3.4. Die Regelungen in Ziffer 1.2.3 gelten auch für den Fall, dass rhenag Mehrkosten aus einem gesetzlich oder behördlich oder sonst wie angeordneten bzw. stattfindenden Emissionshandel mit Umweltzertifikaten entstehen.

1.4. Umsatzsteuer

Zur Ermittlung des Entgeltes (brutto) erhöht sich das Entgelt (netto) aus den Netto-Preisen gemäß der Ziffer IV. des Vertrages und den Ziffern 1.1 und 1.2 um die Umsatzsteuer in der im Liefer-/ Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

2. Ablesung, Abrechnung und Zahlungsweise

- 2.2. Der Stromverbrauch der Wärmepumpenanlage wird jährlich zusammen mit dem übrigen Stromverbrauch der Kundin/des Kunden nach Aufforderung durch rhenag von der Kundin / dem Kunden abgelesen sowie rhenag mitgeteilt und von rhenag abgerechnet. rhenag hat das Recht Kontrollablesungen durchzuführen. Als Abrechnungsjahr gilt der in der jeweiligen Jahresrechnung genannte Zeitraum.
- 2.3. rhenag erhebt in gleichen Abständen Abschläge auf den Verbrauch der Wärmepumpenanlage; die Höhe der Abschläge bemisst sich nach dem durchschnittlichen Stromverbrauch der Wärmepumpenanlage im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw. - bei neuen Kundinnen / Kunden - nach dem durchschnittlichen Stromverbrauch vergleichbarer Wärmepumpenanlagen. Die Fälligkeitstermine der

einzelnen Abschläge ergeben sich aus dem Zahlungsplan, der rechtzeitig für das jeweilige Abrechnungsjahr mitgeteilt wird. Eine Anpassung der Abschläge an die Verbrauchs- und Preisentwicklung bleibt vorbehalten.

- 2.4. Die endgültige Abrechnung des Stromverbrauchs der Wärmepumpenanlage erfolgt auf Grund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres unter Berücksichtigung der für den Stromverbrauch im Abrechnungsjahr gezahlten Abschläge. Bei Änderungen der Strompreise während des Abrechnungsjahres erfolgt die Aufteilung auf die einzelnen Zeiträume beim Stromverbrauch und beim Mess- und Schaltpreis zeitanteilig.

3. Messung und Steuerung

- 3.1 Die Wärmepumpenanlage ist über eine von rhenag zugelassene Steuerung zur Unterbrechung des Strombezuges anzuschließen. Die nach dem jeweiligen Schaltplan der rhenag für die Messung des Stromverbrauches und zur Schaltung der Wärmepumpenanlage erforderlichen Zählerplätze und Schalteinrichtungen werden von der Kundin / dem Kunden gestellt. Der Stromverbrauch wird über einen gesonderten Zähler gemessen. Die Unterbrechung des Strombezuges der Wärmepumpenanlage erfolgt durch geeignete Schaltgeräte, in der Regel durch einen Rundsteuerempfänger.
- 3.2. Für bivalent betriebene Elektro-Wärmepumpen gilt:
Durch die Unterbrechung des Strombezuges der Wärmepumpenanlage gemäß Ziffer III. des Vertrages wird die Kundin / der Kunde veranlasst, für die Dauer dieser Unterbrechung den gesamten Wärmebedarf der Abnahmestelle mit einer anderen Energieart zu decken. rhenag ist verpflichtet, den Strombezug der Wärmepumpenanlage in jedem Kalenderjahr mindestens 7.800 Stunden freizugeben.
- 3.3. Für monovalent betriebene Elektro-Wärmepumpen gilt:
Die Unterbrechungen des Strombezuges der Wärmepumpenanlagen gemäß Ziffer III. des Vertrages dürfen 2 Stunden innerhalb von 24 Stunden nicht überschreiten; die Betriebszeit zwischen zwei Unterbrechungen ist mindestens so lang wie die jeweils vorangegangene Unterbrechungszeit.

Zum 01.09.2008 gelten diese Unterbrechungszeiträume:

Rundsteuerempfänger:

Die Abschaltung erfolgt zwischen 8:00 - 9:00 Uhr, 10:00 - 12:00 Uhr und 18:00 - 19:00 Uhr.

Schaltuhr 1. Zeitblock:

Die Abschaltung erfolgt zwischen 11:00 - 12:00 Uhr, 14:00 - 14:30 Uhr und 17:00 - 17:30 Uhr.

Schaltuhr 2. Zeitblock:

Die Abschaltung erfolgt zwischen 10:30 - 11:00 Uhr, 13:00 - 14:00 Uhr und 17:30 - 18:00 Uhr.

Schaltuhr 3. Zeitblock:

Die Abschaltung erfolgt zwischen 10:00 - 10:30 Uhr, 12:30 - 13:00 Uhr und 16:00 - 17:00 Uhr.

Den bei Ihrer Schaltuhr hinterlegten Zeitblock erfahren Sie von Ihrem Installateur.

Die jeweils gültigen Zeiträume finden Sie im Internet unter www.rwe-rhein-ruhr-verteilnetz.com

4. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 4.2. Dieser Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann von der Kundin / dem Kunden oder von rhenag mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres oder zum 30.06. eines Jahres schriftlich gekündigt werden. Kündigt rhenag, so ist sie verpflichtet, der Kundin / dem Kunden einen neuen Sondervertrag für Elektro-Wärmepumpen anzubieten.
- 4.3. Die Kundin / der Kunde ist im Falle ihres/seines Umzuges oder aus anderem wichtigen Grund berechtigt, diesen Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

5. Haftung

- 5.2. Für Schäden aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Elektrizitätsbelieferung ist jede Haftung dem Grunde und der Höhe nach entsprechend der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV)" in der im Zeitpunkt es Vertragsschlusses gültigen Fassung begrenzt, wobei die NAV mit der Maßgabe Anwendung findet, dass für Schadensersatzansprüche wegen vorsätzlich verursachter Schäden die gesetzlichen Regelungen gelten.
- 5.3. Im Übrigen haftet rhenag nicht, es sei denn, es handelt sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, oder der Schaden beruht auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von rhenag oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Die Haftung ist ebenso wenig bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ausgeschlossen, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.
- 5.4. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

6. Allgemeine Bedingungen

- 6.2. Die Vertragspartner haben das Recht, sich zur Erfüllung der Verpflichtungen dieses Vertrages Dritter zu bedienen.
- 6.3. Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, so sind die Vertragspartner sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird.
- 6.4. Die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes von rhenag verarbeitet und genutzt. Falls erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung beteiligten Unternehmen (z. B. zur Netznutzung und Abrechnung) weitergegeben.
- 6.5. Soweit in diesem Vertrag besondere Vereinbarungen nicht getroffen sind, gelten die Bestimmungen der StromGVV einschließlich der "Ergänzenden Bestimmungen der rhenag" und der "Technischen Anschlussbedingungen" der rhenag in der jeweiligen Fassung.